

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11. April 2018 in der Fassung vom 16.06.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 16.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Anröchte betreibt eine „Offene Ganztagsschule“ und die Betreuungsform „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte. Grundlage für die beiden Betreuungsformen ist der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABl. NRW 1/11 S. 38 berichtigt 2/11 S. 85) in der Fassung vom 16.02.2018.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Sie bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.) und verpflichtet bei der Offenen Ganztagschule zur Teilnahme.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte teilnehmen. Am Schulstandort Mellrich wird nur die Betreuungsform „Schule von Acht bis Eins“ angeboten. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze am jeweiligen Standort vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und den Besuch der Angebote. Über die Aufnahme entscheidet die Schule in Verbindung mit dem Träger des Angebotes und dem Schulträger. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3

Anmeldung und Kündigung

- (1) Die Anmeldung zu den Angeboten hat schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats zu erfolgen. Die reguläre Anmeldung erfolgt von Anfang Januar bis Ende Januar für das darauffolgende Schuljahr.
- (2) Im laufenden Betreuungsjahr (unterjährig) ist eine vorzeitige Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 01. des Folgemonats nur möglich bei:
 1. Änderung der Personensorge für das Kind
 2. Wechsel der Schule
 3. längerfristige Abwesenheit aus gesundheitlichen Gründen (mehr als 8 Wochen); auf Verlangen ist eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Anträge nach Absprache mit dem Träger der Maßnahme von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 1. die Personensorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder die Kosten für das Mittagessen für drei Monate nicht gezahlt wurden,
 2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 4. das Betreuungsangebot durch das Kind nicht mehr oder nicht regelmäßig besucht wird,
 5. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

§ 4

Beitragspflicht und -höhe

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ oder der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ werden von der Gemeinde Anträge je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen. Die entsprechenden Einkommensstufen sind in den nachfolgenden Tabellen aufgeführt. Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des Kreises Soest angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge für das Schuljahr 2018/2019 ergeben sich aus den nachstehenden Einkommensstufen. Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. um 3% angehoben. Diese Anhebung erfolgt erstmals zum Schuljahr 2019/2020. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Ab- bzw. Aufrundung der Elternbeiträge.

**Elternbeiträge für das Schuljahr 2018/2019 „Offene Ganztagschule“
Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte:**

Anzurechnen- des Jahresein- kommen	Monatlicher Elternbei- trag
bis 15.000 €	0,00 €
bis 20.000 €	33,00 €
bis 25.000 €	43,00 €
bis 31.000 €	66,00 €
bis 37.000 €	76,00 €
bis 43.000 €	104,00 €
bis 50.000 €	114,00 €
bis 56.000 €	147,00 €
bis 62.000 €	169,00 €
bis 68.000 €	180,00 €
bis 75.000 €	185,00 €
über 75.000 €	185,00 €

**Elternbeiträge für das Schuljahr 2018/2019 „Schule von Acht bis Eins“
Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte
(inklusive Schulstandort Mellrich):**

Anzurechnen- des Jahresein- kommen	Monatlicher Elternbei- trag
bis 15.000 €	0,00 €
bis 20.000 €	15,00 €
bis 25.000 €	21,00 €
bis 31.000 €	29,00 €
bis 37.000 €	37,00 €
bis 43.000 €	46,00 €
bis 50.000 €	57,00 €
bis 56.000 €	69,00 €
bis 62.000 €	82,00 €
bis 68.000 €	98,00 €
bis 75.000 €	108,00 €
über 75.000 €	118,00 €

Ab dem Schuljahr 2019/2020 werden die Elternbeiträge für die „Offene Ganztagschule“ und „Schule von Acht bis Eins“ jährlich um 3% erhöht.

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Angebote der „Offenen Ganztagschule“ und/oder der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ der Gemeinde Anröchte, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind.
- (4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.
- (6) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der „Offenen Ganztagschule“ oder der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die jeweilige Betreuungsform in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird zusätzlich berechnet.
- (8) In besonderen Ausnahmefällen der erforderlichen Einrichtungsschließung aufgrund von Katastrophen oder Krisen, vergleichbar einer solchen durch das Coronavirus 2020, können die Elternbeiträge für den Zeitraum der Schließung von der Gemeinde Anröchte ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 12.04.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 16. Juni 2020 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der Betreuung „Schule von Acht bis Eins“ an der Pankratius-Grundschule Katholische Grundschule Anröchte vom 11.04.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59609 Anröchte, 17. Juni 2020

gez.
Schmidt
Bürgermeister